

# RS OGH 1996/9/25 9ObA2187/96z, 8ObA80/00y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1996

## Norm

ArbVG §59

ArbVG §61 Abs2

ASGG §61 Abs1

## Rechtssatz

Das der rechtsgestaltenden Anfechtungsklage stattgebende Urteil des Gerichtes erster Instanz, mit dem die Betriebsratswahl für ungültig erklärt wird, wird gemäß § 61 Abs 1 ASGG wirksam, sodaß nicht die rechtskräftige Beendigung des Anfechtungsverfahrens abgewartet werden muß. Die Fortführungsberichtigung der Tätigkeit des Betriebsrates durch den "alten" Betriebsrat gemäß § 61 Abs 2 ArbVG alte Fassung tritt daher bereits durch eine der Wahlanfechtung stattgebende Entscheidung des Gerichtes erster Instanz ein.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 2187/96z

Entscheidungstext OGH 25.09.1996 9 ObA 2187/96z

- 8 ObA 80/00y

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 ObA 80/00y

nur: Das der rechtsgestaltenden Anfechtungsklage stattgebende Urteil des Gerichtes erster Instanz, mit dem die Betriebsratswahl für ungültig erklärt wird, wird gemäß § 61 Abs 1 ASGG wirksam, sodaß nicht die rechtskräftige Beendigung des Anfechtungsverfahrens abgewartet werden muß. (T1); Veröff: SZ 73/139

## Schlagworte

Ergangen zu § 61 Abs2 ArbVG vor der Novelle 1994, BGBl 1994/624.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105964

## Dokumentnummer

JJR\_19960925\_OGH0002\_009OBA02187\_96Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)